RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

4. April 2025

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7217
VORLAGE

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 27. März 2025
TOP 11 „Umsetzung des AI-Acts in Rheinland-Pfalz“

Antrag des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (Gruppe FREIE WÄHLER) nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/7093 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um schriftliche Berichterstattung zu TOP 11 „Umsetzung des AI-Acts in Rheinland-Pfalz“ gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Selten hat ein Thema aus dem Bereich der Informationstechnik die Schlagzeilen so umfassend und nachhaltig gefüllt wie die aktuelle Diskussion über die Nutzung und die Entwicklung künstlicher Intelligenz. Nicht nur im privaten Sektor, sondern auch in der

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

C:\Users\GABRIE~1.GRO\AppData\Local\Temp\Fabasoft\Work\1510E25-0010_-_Schreiben_Übersendung_Sprechvermerk.docxDie Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

öffentlichen Verwaltung und in der Justiz kann KI eine Möglichkeit darstellen, Arbeitsprozesse zu unterstützen und sinnvolle Assistenz zu bieten, ohne hierbei den Menschen und dessen Entscheidungen zu ersetzen. Der Einsatz von KI stellt gleichzeitig eine technische, organisatorische und rechtliche Herausforderung dar, der es angemessen zu begegnen gilt. Es ist deshalb nur richtig und konsequent, dass die Europäische Union mit der sog. KI-Verordnung einen umfassenden Rechtsrahmen für die Nutzung von KI in der Privatwirtschaft, aber auch in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz geschaffen hat.

Um einen interessengerechten Ausgleich zwischen Regulation und Innovation zu schaffen, wählt die KI-Verordnung einen risikobasierten Ansatz für die Klärung der Frage, welche Pflichten bei der Nutzung einer konkreten KI-Anwendung zu erfüllen sind. Hierbei wird zwischen verbotenen Praktiken, Hochrisiko-KI, KI-Anwendungen mit begrenztem Risiko und KI-Anwendungen ohne Risiko unterschieden. Während die Vorschriften über verbotene Praktiken bereits seit dem 2. Februar 2025 in Kraft sind, werden die restlichen Vorschriften über den Einsatz von Hochrisiko-KI erst zum 2. August 2027 in Kraft treten. Hierbei möchte ich aber betonen, dass der Einsatz einer KI-Anwendung in der öffentlichen Verwaltung oder der Justiz nicht per se bedeutet, dass es sich um eine Hochrisiko-KI handelt.

Ob und wann eine Anwendung als Hochrisiko-KI einzustufen ist, wird in Art. 6 KI-Verordnung in Verbindung mit den Anhängen I und III definiert. Für die Justiz gilt, dass eine Anwendung grundsätzlich dann als Hochrisiko-KI einzustufen ist, wenn sie bestimmungsgemäß bei der Auslegung und Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zum Einsatz kommt.

Schon diese kurze Darstellung macht deutlich, dass es sich bei der KI-Verordnung um ein komplexes Regelwerk handelt, dessen Auslegung eine große Herausforderung darstellt. Dies gilt umso mehr, da wichtige Auslegungshilfen wie die Leitlinien der EU-Kommission zur Bestimmung von Hochrisiko-KI bisher noch nicht vorliegen. Diese sollen gemäß Art. 6 Abs. 5 der KI-Verordnung bis zum 2. Februar 2026 erscheinen. Darüber hinaus gilt die KI-Verordnung zwar unmittelbar, bedarf aber zur weiteren Konkretisierung einer bundesgesetzlichen Regelung in Form eines Durchführungsgesetzes. Ein

solches liegt bislang ebenfalls noch nicht vor. Nichtsdestotrotz möchte die rheinland-pfälzische Landesverwaltung dem Thema KI frühzeitig und umfassend begegnen. Die einzelnen Ressorts haben sich daher zu einer interministeriellen Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, der sog. IMA-KI, um mögliche Einsatzfelder von KI in der öffentlichen Verwaltung zu identifizieren. Die Landesjustizverwaltung hat darüber hinaus unter Beteiligung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis eine justizinterne Arbeitsgruppe gegründet, die neben der Evaluation möglicher Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz auch die Auslegung und Anwendung der KI-Verordnung zum Gegenstand hat. Hochrisiko-KI kommen derzeit weder in der Landesverwaltung noch in der Justiz zum Einsatz. Es ist selbstverständlich, dass eine Nutzung jedweder KI nur unter Einhaltung aller rechtlicher Rahmenbedingungen in Betracht kommt.“

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis